

---

## Infoblatt: Neuregelungen für Betriebsveranstaltungen ab 2015 – Teil 2

---

Ergänzend zu unserem Lohnrundsreiben vom Februar 2015 möchten wir Sie aus aktuellem Anlass nochmals über die Neuregelungen für Betriebsveranstaltungen ab 2015 informieren.

Die steuerliche Behandlung für Betriebsveranstaltungen wurde zum 1. Januar 2015 neu geregelt. Allerdings ließ die gesetzliche Regelung noch Fragen offen, die jetzt in einem BMF-Schreiben vom 14.10.2015 veröffentlicht wurden.

- Eine Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn die Teilnehmer überwiegend (mehr als 50 Prozent) eigene Arbeitnehmer, deren Begleitung, Leiharbeitnehmer und Arbeitnehmer aus verbundenen Unternehmen sind.
- Bei der Berechnung, ob der Freibetrag von 110 € überschritten ist, sind alle anwesenden Teilnehmer (auch Angehörige, die dem Arbeitnehmer aber zugerechnet werden müssen) zu berücksichtigen.

**Wichtig:**

Es sollte daher eine Teilnehmerliste erstellt und bei den Belegen aufbewahrt werden.

- Sachgeschenke (auch über 60 €) zählen anlässlich der Betriebsveranstaltung nun unabhängig von ihrem Wert zu den Gesamtkosten der Veranstaltung.

Das BMF bezieht nun auch die Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage mit ein, für die der Ansatz bisher unklar war. Wir haben Ihnen hierfür eine Auflistung zur Ermittlung der Bruttoaufwendungen zusammengestellt.

**Einzubeziehende Kosten:**

- Speisen, Getränke, Snacks
- Eintrittsgelder, Trinkgelder
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen:
  - > Kosten für Musik, Künstler, Darbietungen
  - > Raummieten
  - > Eventplanung, Deko
  - > Sanitäter, Security
  - > behördliche Gebühren, Versicherungen
- Stornierungsgebühren und Leerkosten  
(Kosten für bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen durch weniger Teilnehmer)
- Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen
- Fahrtkosten z. B. für Stadtrundfahrt
- Geschenke, unabhängig von deren Wert

---

Infoblatt: Rentenversicherungswahl minderjähriger Minijobber

---

### Nicht einzubeziehende Kosten:

- Eigene Personalkosten für Vorbereitung und Abwicklung
- Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers
  - > Anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung für die steuerliche Abwicklung der Veranstaltung
  - > Abschreibung und Nebenkosten bei Veranstaltung in eigenen Räumen
- (An-)Reisekosten von Außendienstlern und Arbeitnehmern von anderen Standorten sowie deren Übernachtungskosten

### Beispiel:

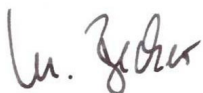
Die Gesamtaufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 € brutto. Einge-laden waren 120 Personen. Tatsächlich teilgenommen haben 80 eigene Arbeitnehmer, von denen 20 eine Begleitperson mitbrachten.

10.000 €	= 100 € Kosten pro Kopf
100 anwesende Personen	

- 60 Arbeitnehmer (ohne Begleitperson) haben einen Vorteil von 100 €, der den 110 €- Frei-betrag nicht übersteigt und damit nicht steuerpflichtig ist.
- Bei den 20 Arbeitnehmern mit Begleitperson beträgt der Vorteil 200 €. Nach Abzug des Freibetrags vom 110 € ergibt sich für diese ein steuerpflichtiger Vorteil von jeweils 90 €. Der Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Gesamtbetrag von 1.800 € (20 x 90 €) mit 25 % pauschal versteuern - die Vorteile sind dann sozialversicherungsfrei.

Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker